

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

111 (12.11.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 111

Karlsruhe, den 12. November

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 653. Arbeiterpensionskasse. a) I. Verordnungen des Reichsarbeitsministers vom 17. Oktober 1923 über Lohnklassen in der Invalidenversicherung; b) über Fenerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. II. Aufrundung der Beiträge der Abteilung B.

1. Durch die unter Ia genannte Verordnung wird die mit Verfügung Nr. 589 im Amtsblatt 98/1923 bekanntgegebene Lohnklassen- und Beitragstabelle der Abteilung A der Arbeiterpensionskasse mit Wirkung vom

Montag, den 22. Oktober 1923,

aufgehoben und durch folgende Tabelle ersetzt:

Lohnklasse	Jahresarbeitsverdienst in Milliarden Mark		Voller Wochenbeitrag in Millionen Mark	Wochenbeitrag des Mitglieds bei Pflichtversicherung in Millionen Mark	Bemerkungen
	von mehr als	bis zu			
1 bis 43	—	—	—	—	Die Lohnklassen 1 bis 43 sind für sämtliche Mitglieder (einschl. Lehrlinge usw.) gesperrt.
44	—	600	190	95	
45	600	840	250	125	
46	840	1200	360	180	
47	1200	1800	520	260	
48	1800	2400	740	370	
49	2400	3000	940	470	
50	3000	—	1160	580	

Vorstehende Lohnklassen- und Beitragstabelle ist den Dienststellen bereits mit Telegrammbrief der Arbeiterpensionskasse vom 25. Oktober 1923 bekanntgegeben worden.

2. Für die Beitragserhebung ist zu beachten:

- a) Diejenigen Pflichtmitglieder, — auch Lehrlinge, jugendliche Arbeiter usw. —, deren Jahresarbeitsverdienst vom Montag, den 22. Oktober 1923, ab den Betrag von 600 Milliarden nicht übersteigt, sind vom genannten Tage ab in die neue Lohnklasse 44 (Wochenbeitrag 95 Millionen) einzustufen.
- b) Die übrigen Pflichtmitglieder sind vom 22. Oktober 1923 ab in die neuen Lohnklassen 45 bis 50 je nach Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes (siehe Tabelle zu Ziffer 1) neu einzustufen.
- c) Diejenigen freiwilligen Mitglieder, die für jede Woche einen Beitrag leisten, haben vom 22. Oktober 1923 ab mindestens den Beitrag der neuen Lohnklasse 44 (Wochenbeitrag 190 Millionen Mark) zu entrichten, falls sie sich nicht in einer der höheren neuen Lohnklassen 45 bis 50 zu versichern wünschen.
- d) Diejenigen freiwilligen Mitglieder, die monatlich nur einen, zwei oder drei Wochenbeiträge leisten, können ihre Oktober-Beiträge noch nach der Verfügung Nr. 589 im Amtsblatt 98/1923, Abschnitt III Ziffer 2 c entrichten. Im Beitragsmonat November regelt sich die Beitragsleistung auch dieser Mitglieder nach gegenwärtiger Verfügung (vgl. vorstehenden Buchstaben c).
- e) Soweit bei der Beitragserhebung für Oktober nicht nach den Bestimmungen der Ziffer 2 a—d gegenwärtiger Verfügung verfahren worden ist, haben die Dienststellen die etwa erforderlichen Ausgleichs im November durchzuführen.

3. Für Frankenhohnempfänger tritt keine Änderung der bisherigen Beitragssätze ein.

4. Die Steigerungsbeträge der Invalidenrente sind in den Lohnklassen 36 und 40 bis 50 wie folgt festgesetzt worden:

für jede Beitragswoche in Lohnklasse 36 = 198 000 M	für jede Beitragswoche in Lohnklasse 45 = 3 600 000 M
" " " " " 40 = 810 000 "	" " " " " 46 = 5 100 000 "
" " " " " 41 = 1 050 000 "	" " " " " 47 = 7 500 000 "
" " " " " 42 = 1 500 000 "	" " " " " 48 = 10 500 000 "
" " " " " 43 = 2 100 000 "	" " " " " 49 = 13 500 000 "
" " " " " 44 = 2 700 000 "	" " " " " 50 = 16 500 000 "

Die mit Verfügung Nr. 551 im Amtsblatt 78/1923 veröffentlichten Steigerungsbeträge der Lohnklassen 36 und 40 bis 44 treten nicht in Kraft.

5. Die Teuerungszulage für den Monat November 1923 beträgt nach der Verordnung unter I b

bei den Invaliden- und Altersrenten	1000 Millionen Mark
" " Witwen- und Witwerrenten	600 " "
" " Waisenrenten	500 " "

Die bisherigen Teuerungszulagen fallen weg.

6. Bei der Verfügung Nr. 589 im Amtsblatt 98/1923 ist auf gegenwärtige Verfügung hinzuweisen.

7. Die mit Verfügung Nr. 610 im Amtsblatt 103/1923, Abschnitt I Ziffer 10 bekanntgegebenen Gesamtbeiträge zur Abteilung B der Arbeiterpensionskasse für November in Mitgliederklasse II werden wie folgt auf volle Hunderttausend aufgerundet:

Arbeitgeber	= 99 800 000 M (statt 99 722 000 M)
Versicherte	= 49 900 000 M (statt 49 861 000 M)
Zusammen	= 149 700 000 M (statt 149 583 000 M)

Dementsprechend sind auch die Beiträge der freiwilligen Mitglieder auf volle Hunderttausend aufzurunden, z. B. für freiwillige Mitglieder der alten Lohnklasse XV in Klasse I auf 119 700 000 M (statt 119 665 000 M).

Nr. 654. Vorauszahlung der Bezüge an beurlaubte Angestellte. (A 12. Zb 76.)

Mit Rücksicht auf die halbmonatliche Vorauszahlung der Angestelltenbezüge ab 1. Oktober 1923 wird die unter Ikd. Nr. 316 im Amtsblatt 46/1923 bekanntgegebene Verfügung über die Vorauszahlung der Bezüge an beurlaubte Angestellte mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat jedoch genehmigt, daß in den Fällen, in denen sich der Urlaub auf die erste und zweite Monatshälfte erstreckt, die Bezüge der Angestellten für die zweite Monatshälfte bereits am Tage vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt werden. Dagegen ist bei Beurlaubungen, die sich aus einem Monat in den anderen erstrecken, eine Vorauszahlung für den nächsten Monat ebenso unzulässig wie die Leistung aller anderen Zahlungen vor dem festgesetzten Fälligkeitstage. Die vorerwähnte Vorauszahlung der Bezüge für die zweite Monatshälfte an beurlaubte Angestellte hat aber zur Voraussetzung, daß die Bezüge halbmonatlich im voraus gezahlt werden. Die Vorauszahlung an Beurlaubte ist demnach solange unzulässig, als die Vergütungen für kürzere Zeitabschnitte z. B. für Monatsviertel wie es zurzeit der Fall ist, ausgezahlt werden.

Nr. 655. Umzugskosten. (A 2. R 29.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 592, Amtsblatt 99/1923 und Nr. 631, Amtsblatt 107/1923.

Die Höchstgrenzen für Versicherung von Umzugsgut der Beamten werden mit Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 3. November 1923 ab 5. November 1923 wie folgt festgesetzt:

Stufe I	8 400 Milliarden Mark,	Stufe III	18 200 Milliarden Mark,
Stufe II	12 600 Milliarden Mark,	Stufe IV	23 800 Milliarden Mark.

In der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, ist die Ziffer 13 c des Abschnittes B entsprechend zu ergänzen.